

**Satzung
der Gemeinde Bunde
über die Erhebung von Gebühren
für die Dorfgemeinschaftsanlage**

Aufgrund der §§ 10, 58, Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 11. März 2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Dorfgemeinschaftsanlage wird eine Gebühr von 1,90 € je Teilnehmer erhoben.

Für Veranstaltungen der Oberschule Bunde wird eine Gebührenpauschale für das Foyer in Höhe von 20,00 €, für den unteren Saal einschl. Bühne in Höhe von 50,00 € und für den unteren und oberen Saal einschl. Bühne in Höhe von 100,00 € erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Erlaubnis zur Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage erhalten hat bzw. zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Benutzung erfolgt.
- (2) Wird die Benutzung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung**

Die in § 1 genannte Gebühr ermäßigt sich bei Teetafeln bei Beerdigungen auf 50 %.

Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, deren Durchführung im Interesse der Gemeinde Bunde liegt, öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen, Parteien und Verbänden – sofern keine Bewirtung durch einen Gastwirt erfolgt – und für Jugend-, kulturelle oder kirchliche Veranstaltungen wird folgende Gebührenpauschale erhoben, sofern kein Eintritt erhoben und die Veranstalter ihren Sitz in der Gemeinde Bunde haben:

Foyer	20,00 €
Oberer Saal	50,00 €
Unterer Saal einschl. Bühne	50,00 €

Für auswärtige Vereine, Verbände und Gruppen wird eine Gebühr von 0,95 € je Teilnehmer erhoben.

Bei den genannten Veranstaltungen wird der Aufwand (Reinigung, Bedienung, Anwesenheit des Hausmeisters, Auf- und Abschließen der Dorfgemeinschaftsanlage) in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen der Grundschulen der Gemeinde Bunde werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ist eine Vorauszahlung auf die Benutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Die endgültige Abrechnung der Benutzungsgebühr erfolgt nach der Veranstaltung. Eine vollständige Erstattung der Gebühr kann nur bei einer rechtzeitigen Abmeldung von vier Wochen vor dem Benutzungstermin, bei Absage anlässlich eines Trauerfalls/triftigen Grundes vorgenommen werden. Ansonsten ist die Gemeinde Bunde berechtigt, die Hälfte der Gebühr einzubehalten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bunde über die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftsanlage vom 01. April 2009 außer Kraft.

Bunde, den 11. März 2013

Gemeinde Bunde


Sap
Bürgermeister

